

# **Satzung des Tennisclub "Blau - Weiß" 23 e.V. Ahlen**

## **Fassung vom 17.02.1995**

---

### **§ 1 Name und Sitz, Zweck und Farben des Vereins**

Der Verein führt den Namen Tennisclub "Blau - Weiß" 23 e.V. Ahlen. Er hat seinen Sitz in Ahlen (Westf.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahlen (Westf.) eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports. In Verfolgung dieses Vereinszwecks sollen auch die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder gepflegt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich. Die Aufnahmegesuche sind durch einen vierwöchigen Aushang an der Vereinstafel bekanntzugeben. Etwaige Einsprüche sind innerhalb dieser Frist beim Vorsitzenden anzubringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Falle des Einspruches entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Passive Mitglieder

- Zu 1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der Spielordnung zu benutzen.  
Studenten, wehrpflichtige Soldaten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder sollen auf Antrag das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht genießen, haben jedoch bei Inanspruchnahme einer solchen Ermäßigung kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie dem Verein mindestens 3 Jahre angehören.
- zu 2. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im allgemeinen erworben haben.  
Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.  
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.
- Zu 3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Der Besuch von geselligen Veranstaltungen kann durch Vorstandsbeschluß eingeschränkt werden.  
Die Benutzung der Sportanlagen richtet sich nach der Sportordnung.  
Jugendliche Mitglieder genießen, falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt ist, die Vergünstigung einer ermäßigten Beitragspflicht.
- Zu 4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Die Umwandlung der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, daß der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist. Falls das passive Mitglied dem Verein 3 Jahre angehört hat, kann von der nachträglichen Entrichtung der Eintrittsgebühr abgesehen werden.  
Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft muß beim Vorsitzenden beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.  
Sie sind zur termingemäßen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von den Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

1. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muß vor Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres beim Vorstand eingehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2. Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Ein zum Ausschluß berechtigender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist.

Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung des Ältestenrates binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses zu. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden anzubringen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

3. Das ausscheidende Mitglied hat - gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet - keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

## **§ 8 Vorstand**

Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:

01. der Vorsitzende
02. der stellvertretende Vorsitzende
03. der Kassenwart
04. der Sportwart
05. der Schriftführer
06. der technische Leiter
07. der Jugendwart
08. der stellvertretende Sportwart
09. der stellvertretende Jugendwart
10. der Presse- und Festwart
11. der stellvertretende technische Leiter
12. zwei Beisitzer

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Sportwart

## **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - und durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die gesetzlichen Vertreter sind in der Vertretung des Vereins nach außen unbeschränkt.

## **§ 11 Wahl des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre und die weiteren Vorstandsmitglieder für 1 Jahr gewählt, wobei der Jugendwart und dessen Stellvertreter, von der Jugendversammlung gewählt, der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältestenrates werden nur dann geheim gewählt, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl weiter im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand einen Nachfolger.

## **§ 12**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

## **§ 13**

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

#### **§ 14**

Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 15 Der Sportausschuß**

Der Sportausschuß setzt sich aus dem Vereinsvorsitzenden, dem Sportwart, dem stellvertretenden Sportwart und dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart zusammen. Er hat die Aufgabe, den Spielbetrieb und die Abwicklung der Wettspiele zu regeln. Er stellt auch die vom Vorstand zu genehmigende Sportordnung auf.

#### **§ 16 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 4 älteren, dem Verein mindestens 10 Jahre angehörnden Mitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden unter sich. Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden den Ausschlag. Der Ältestenrat kann bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten. Er entscheidet als einzige und letzte Rechtsmittelinstanz, wenn ein durch Disziplinarmaßnahmen oder durch einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes betroffenes Mitglied Einspruch einlegt.

#### **§ 17 Die Kassenprüfer**

Die zwei gewählten Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden. In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen schriftlich Bericht.

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nur für einen der beiden zulässig.

#### **§ 18 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt als Jahreshauptversammlung möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammen.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer.

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Mitglied des Ältestenrates oder das älteste anwesende Vereinsmitglied Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge anzubringen. Die Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden zu stellen.

Die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluß des Vorstandes
2. auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung hat innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

## **§ 21 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Stadtverband für Leibesübungen e.V. Ahlen (Westf.) für gemeinnützige sportliche Zwecke zu.

## **§ 22**

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.01.1975 genehmigt worden und tritt am 24.01.1975 in Kraft.

**Tennisclub "Blau-Weiß" 23 e. V. Ahlen**